



Genehmigung von Veranstaltungen -Checkliste für den Veranstalter-



- **Veranstaltungen mit einer Besucherzahl bis 1000 Personen (nur anzeigepflichtig!):**
 - Anzeige einer öffentlichen Vergnügung nach Art. 19 LStVG (immer erforderlich!)
 - Anzeige mind. 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
Achtung: Die Frist reicht in der Praxis meist jedoch nicht aus, da vorab zwingend andere Behörden (Polizei und Jugendamt) beteiligt und angehört werden müssen. Es wird empfohlen den Antrag rechtzeitig bei uns zu stellen (d. h. mind. 3 Wochen vorher!)
 - Bei Alkoholausschank ist zusätzlich eine Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 12 GastG bei der Gemeinde zu beantragen. **Erfolgt der Ausschank durch einen Gaststätteninhaber, entfällt die Gestattung, da bereits eine Gestattung vorliegt.**
 - Auflagen können durch die Gemeinde festgesetzt werden
 - Ab 200 Besucher muss der Veranstaltungsort als Versammlungsstätte genehmigt sein (Weitere Infos unter dem Punkt „Bauordnungsrecht“)

Bei bestimmten Veranstaltungen, wie z. B. Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsgrund (Festumzüge, Straßenfeste usw.) sind zusätzliche Genehmigungsverfahren erforderlich (§ 29 StVO)!

- **Großveranstaltungen mit einer Besucherzahl über 1000 Besucher:**

Neben der Anzeige einer öffentlichen Vergnügung ist eine Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 Nr. 3 LStVG mit zusätzlichen Auflagen erforderlich.

 - Anmeldung mind. 8 Wochen vorher!
 - Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 12 GastG
 - Brandschutznachweis des Veranstaltungsortes durch einen Sachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz
 - Lageplan des Veranstaltungsortes
 - Bei fliegende Bauten (Festzelte), Vorlage der TÜV-Bescheinigung und Prüfung der Standsicherheit durch das Landratsamt (Bauamt). Ein Antrag beim Landratsamt muss gestellt werden. Anschließend Vorlage bei Gemeinde (Weitere Infos unter dem Punkt „Bauordnungsrecht“)
 - Ab 200 Besucher muss der Veranstaltungsort als Versammlungsstätte genehmigt sein (Weitere Infos unter dem Punkt „Bauordnungsrecht“)
 - Ausreichende Beschilderung der Parkplatzzufahrten mit Parkplatzeinweiser
 - Einteilung eines Ordnungsdienstes
 - Erstellen eines Sicherheitskonzeptes (Rettungswege?), um entsprechende Vorlage bei der Gemeinde wird gebeten
 - Abstellung eines Rettungsdienstes mit Personal (BRK, Malteser, Johanniter)
 - Nachweis einer Veranstalterhaftpflichtversicherung
 - Von jedem Veranstalter ist ein „Ansprechpartner für Fragen des Jugendschutzes“ zu benennen, der die wichtigsten Vorgaben des Jugendschutzes kennt. Dieser ist gleichzeitig Ansprechpartner bei Kontrollen durch die Polizei und das Jugendamt.

Bei bestimmten Veranstaltungen, wie z. B. Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsgrund (Festumzüge usw.) sind zusätzliche Genehmigungsverfahren erforderlich (§ 29 StVO)!

▪ Bauordnungsrecht:

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 200 Besuchern:

Die Versammlungsstättenverordnung (VStättV) sieht die Möglichkeit der vorübergehenden Verwendung von Räumen wie z. B. Stadl, landwirtschaftliche Maschinenhallen etc. für Veranstaltungen vor.

1. Eine Anzeige ist nicht erforderlich, wenn die Räume bereits als Versammlungsstätte genehmigt sind und die Genehmigung die Art der Veranstaltung einschließt
2. Veranstaltungen mit **mehr als 200 Besuchern** in Räumen, die nicht als Versammlungsraum genehmigt sind und nicht den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) entsprechen, sind dem Landratsamt als Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 47 Satz 1 VStättV)
3. Bei Veranstaltungen im Freien (z. B. Konzerten) ist keine Anzeige nach § 47 VStättV erforderlich.

Antrag und Merkblatt unter:

<https://www.landkreis-rosenheim.de/bauen/#bauen-und-denkmalschutz-anzeigen-versammlungsstaette>

Das Landratsamt bittet um Einreichung der Anzeige mit den erforderlichen Unterlagen **mindestens 4 Wochen** vor Veranstaltungstermin.

Bei mitgenutzten temporären Anbauten/Zelten an Versammlungsstätten (z. B. Stadl, Maschinenhalle etc.) bittet das Landratsamt um Einreichung der Unterlagen **mindestens 3 Monate** vor Veranstaltungsbeginn.

Festzelte:

Festzelte müssen von der Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden. Hierfür muss ein Antrag beim Landratsamt gestellt werden. Antrag und ein Ablaufschema für eine Zeltabnahme finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes:

<https://www.landkreis-rosenheim.de/bauen/#bauen-und-denkmalschutz-anzeigen-fliegender-bauten>

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an das Landratsamt Rosenheim wenden.

Für Sie zuständig: Rott a. Inn: Herr Niedermaier, Tel.: 08031 392-3116
Ramerberg: Herr Leisl, Tel.: 08031-392-3111

▪ Veranstaltungstag (Veranstaltungen an stillen Tagen):

Zu beachten sind auch die **Stillen Tage** gemäß Art. 3 Feiertagsgesetz (FTG), wonach öffentliche Unterhaltungsvorstellungen grundsätzlich verboten sind.

Diese sind: Aschermittwoch (ab 02:00 Uhr), Gründonnerstag (ab 02:00 Uhr),
Karfreitag (ab 00:00 Uhr) Karsamstag (ab 00:00 Uhr),
Allerheiligen (ab 02:00 Uhr), der zweite Sonntag vor dem ersten Advent als Volkstrauertag (ab 02:00 Uhr),
Totensonntag (ab 02:00 Uhr), Buß- und Betttag (ab 02:00 Uhr), Heiliger Abend (ab 14:00 Uhr)
➔ Ende jeweils um 24:00 Uhr!

▪ Veranstaltungsdauer:

Veranstaltungen werden zwischen 01:00 Uhr und 02:00 Uhr genehmigt, dabei sind musikalische Darbietungen ab 02:00 Uhr vollständig einzustellen (Änderungen nur in Ausnahmefällen über Bürgermeister bzw. Gemeinderat möglich).

▪ Meldung bei der GEMA:

Veranstaltungen, bei denen musikalische Darbietungen (live oder von Tonträger) stattfinden, sind vom Veranstalter an die GEMA zu melden.

Adresse:
GEMA-Generaldirektion
Postfach 80 08 67
81607 München
Tel.: 03058858999
E-Mail: kontakt@gema.de

Ihr Ansprechpartner in der Gemeinde:

Lisa Schwaiger

Amt für Sicherheit und Ordnung

lisa.schwaiger@rottinn.de oder Tel: 08039 9068-19

(Um Terminvereinbarung wird gebeten!!)